

Hält man klar und scharf an dem wesentlichen Unterschied zwischen Religion und Magie, sowie an dem nichtreligiösen Charakter des Totemismus fest, so wird man es mit viel Grund bezweifeln müssen, ob man überhaupt vom Tjuringa-Begriff aus zur Erfassung der „Religion der Australier“ kommen kann. Zum „Heiligen“ in dem weiten Sinne, wie Wanninger den Begriff faßt, mag man ja damit vordringen, aber dieses „Heilige“ ist nicht das „Religiöse“, und das „Heilige“ bei den Aranda nicht das „Heilige in der Religion der Australier“. Unterbaut mit den Ergebnissen erweiterter und vertiefter ethnologischer Studien und überschrieben mit einem zutreffenden Titel wird die Arbeit Wanningers dann als psychologische Analyse einer für die Geistesgeschichte der Menschheit bedeutsamen Tatsachengruppe ihren vollen wissenschaftlichen Wert besitzen.

Wien.

Dr theol. et phil. L. Walk.

- 7) **Institutiones iuris canonici ad usum utriusque cleri et scholarum.** Volumen I: Normae generales. De Clericis. De Religiosis. De Laicis. Auctore *P. Matthaeo Conte a Coronata O. M. C.* Taurini 1928, Marietti. L. 50.—.

An guten Kommentaren zu dem neuen Kirchenrecht fehlt es wahrlich nicht. Warum also schon wieder einen neuen Kommentar schreiben, so fragt man sich unwillkürlich? Auf diese Frage antwortet der Verfasser im Vorwort also: Gleich nach Veröffentlichung des neuen Kirchenrechtes erschienen eine Reihe von Werken, die teils einzelne besondere Fragen behandelten, teils als Handbücher für Studierende oder für Professoren gedacht sind. Die ersten sind meistens sehr ausführlich und für Professoren sehr nützlich, aber für die Studierenden zu schwer und umfangreich; die zweiten wohl leicht für die Studierenden, aber vielen scheinen sie zu synthetisch zu sein. Diese Schwächen sucht der Verfasser zu vermeiden bei der Herausgabe des neuen Werkes, das sowohl der Schule als auch dem Leben dienen soll.

Ein aufmerksames Durchlesen des ersten Bandes nötigt jedem Leser das Geständnis ab, daß der Verfasser dieses Ziel voll und ganz erreicht hat. Alles, was jeder Theologe vom Kirchenrecht wissen soll, ist mit größeren Typen gedruckt, alles andere dagegen, was mehr dem Leben dienen kann und soll, wird in Kleindruck wiedergegeben. Streitfragen, die nicht selten auch für die Praxis von Bedeutung sind, hat der Verfasser kurz und klar in den Fußnoten behandelt. Auch seine eigene Ansicht gibt er überall klar und bestimmt zu erkennen.

Mit besonderer Liebe und Klarheit ist auf 300 Seiten das ganze Ordensrecht mit seinen vielen praktischen Einzelfragen gründlich behandelt. Da wir an Literatur über das Ordensrecht noch keinen Überfluß haben, so dürfte das gediegene Buch schon deshalb eine große Verbreitung finden, zumal der Verfasser ein äußerst klares und leicht verständliches Latein schreibt.

Dieser neue Kommentar bietet wirklich etwas Neues in Bezug auf die klare und übersichtliche Darbietung des überaus reichen Stoffes und wird sich ohne Zweifel unter den Studierenden und Seelsorgern viele Freunde erwerben. Hoffentlich enthält der II. Band ein recht ausführliches Sachregister, wodurch der Wert und die Brauchbarkeit des Werkes sehr gewinnen wird.

Saarlouis.

B. van Acken S. J.

- 8) **Das kirchliche Laienrecht nach dem Cod. jur. can.** Das Recht der kirchlichen Einzelpersonlichkeit. Von *Dr jur. P. Peter Schmitz* (64). (Münsterische Beiträge zur Theologie, Heft 12.) Münster 1927, Aschendorff. M. 2.70.

Schriften, wie die vorliegende, sind zur tieferen Erfassung des Cod. jur. can. notwendig. Die exegetische Behandlung des kirchlichen Rechtsbuches hat gewiß ihre Vorteile, aber Themata, deren Stoff über den ganzen Kodex zerstreut sind, lernt man erst durch Sonderbehandlung kennen. Der Verfasser hat mit großem Fleiße alles Einschlägige zusammengetragen und verarbeitet. Dies verdient um so größeres Lob, da es an Vorarbeiten so ziemlich fehlt. Soweit Referent sieht, wurde nichts von Bedeutung übersehen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 9) **Der abendländische Chorbiskopat.** Von *Dr Theodor Gottlob.* (Kanonistische Studien-Texte, herausgegeben von Dr A. M. Koeniger; Bd. 1.) 8^o (XVI u. 149). Bonn, Kurt Schröder.

Die Chorbischöfe spielten sowohl im Orient wie Okzident einst eine bedeutende Rolle. Der Würzburger Kanonist Gillmann hatte im Jahre 1903 eine gründliche Studie über das Institut der Chorbischöfe im Orient veröffentlicht. Ein Gegenstück für den Okzident bietet vorliegende Schrift. Die Arbeit ist keine leichte, da aus gelegentlichen Quellenstellen die Geschichte konstruiert werden muß. Der Verfasser geht sehr bedächtig zu Werke, macht vor dem Leser gleichsam seine Studien und ermöglicht so auch eine Nachprüfung der Ergebnisse. Die Hauptresultate sind folgende: Die Chorbischöfe des Abendlandes sind bis zu Beginn des 10. Jahrhunderts wahre Bischöfe, werden vom Diözesanbischof bestellt und meistens von ihm allein geweiht. Dem Namen des Chorbischofs wird oft der Name des Hauptbistums beigesetzt. In manchen Diözesen sind oft mehrere Chorbischöfe tätig. Die Chorbischöfe erscheinen als Gehilfen und Stellvertreter der Diözesanbischofe, besonders in Missionsgebieten. Mitunter erhalten die Chorbischöfe einen eigenen Bezirk zugewiesen. Für „Laienbischöfe“, kranke oder abwesende Bischöfe nahm der Chorbischof Pontifikalhandlungen vor. Die Verwendung der Chorbischöfe während der Sedisvakanz, welche dazu noch oft in mißbräuchlicher Weise von den weltlichen Großen hinausgeschoben wurden, entfachte den Kampf gegen das Institut der Chorbischöfe im Abendland und führte schließlich ihren Untergang herbei. — Die Studie bedeutet eine wertvolle Bereicherung der kanonistischen Literatur.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 10) **Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht.** Von *Dr Max Bierbaum.* (Schriften zur deutschen Politik 19. u. 20. Jahrh.) 8^o (194). Freiburg i. Br. 1928, Herder.

Wir leben wiederum im Zeitalter der Konkordate. Auch im Deutschen Reich strebt man ein Konkordat mit dem Apostolischen Stuhle an. Deshalb auch auf gewisser Seite eine maßlose Agitation. Hierbei zeigt sich, daß viele Gegner gar keinen richtigen Begriff vom Konkordate haben. Vorliegende Schrift will Aufklärungsdienste leisten. Nach einer Einführung in das Konkordatsproblem läßt der Verfasser die verschiedenen Strömungen und politischen Parteien Revue passieren. Sie sind zum Großteil Gegner eines Konkordates. Im letzten Abschnitt wird das Konkordat im katholischen Kirchenrecht, im Völkerrecht, in Stellung zu staatsrechtlichen Problemen (ob Länder- oder Reichskonkordat), zum Rechte nationaler Minderheiten und zum Rechtsschutz der katholischen Missionen besprochen. Die Schrift ist sehr lehrreich und beleuchtet die einschlägigen Fragen nach allen Richtungen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 11) **Geschichte der Franziskanermissionen.** Von *Dr P. Leonhard Lemmens O. F. M.* (XX u. 376). (Missionswissenschaftliche